Gommarus Michiels, O. F. Min. Cap., Normae Generales Iuris Canonici—Commentarius Libri I Codicis Iuris Canonici, editio altera retractata et notabiliter aucta, 2 Bände, Paris-Tournai-Rom (Desclée) 1949. 8º. I. Bd. XXII u. 703 S.; II. Bd. XX u. 783 S.

P. Gommaire Michiels, der an den Universitäten Lublin und Quebec sowie am Päpstlichen Institut beider Rechte als Professor des kanonischen Rechtes tätig war, gehört zu den Pionieren einer neuen kanonistischen Systematik. Neben seinem zweibändigen Werk über die Normae Generales des Codex Iuris Canonici, die im Jahre 1929 erstmals erschienen sind und numehr nach gerade zwei Jahrzehnten ihre Neuauflage erlebt haben, hat Michiels 1932 die dem Personenrecht vorausgeschickten Allgemeinbestimmungen (cc. 86—106) und 1934 die einleitenden Lehren des Strafrechtes (cc. 2195—2213) monographisch behandelt. Die in hervorragendem Gewand erschienene Neuauflage zeigt den bedeutsamen Fortschritt, den die systematische Durchdringung des CIC in den beiden letzten Jahrzehnten gemacht hat. Die Stoffverteilung auf die beiden Bände ist dieselbe geblieben, auch die Aufgliederung des Stoffes zeigt im wesentlichen das gleiche Bild. Gleichwohl ist das Werk nicht nur,

wie es auf dem Titelblatt heißt, gründlich überarbeitet und stark vermehrt, sondern so tiefgreifend umgestaltet, daß man fast von einem neuen Werk sprechen kann. Es ist die reife Gabe eines hervorragenden Meisters, dem die Kanonistik zu großem Dank verpflichtet ist.

Der I. Band behandelt nach einer Klärung des kirchlichen Rechtsbegriffes (S. 1-15) und einer allgemeinen Charakteristik des CIC (S. 15-31) die das Gesetzbuch einleitenden Kanones (S. 38-146) und in einem umfassenden Traktat die Lehre von den kirchlichen Gesetzen (S. 149-698). Hier gibt Michiels mehr als eine Kommentierung der cc. 8-24. Ohne die Stoffanordnung des CIC zu verlassen, werden die einschlägigen Fragen rechtsphilosophischer Art erörtert und so die knappen Sätze des Gesetzes mit Geist und Leben gefüllt. Der II. Band handelt mit Eindringlichkeit und Schärfe von der Gewohnheit als der anderen Quelle menschlichen Rechtes (S. 1—220), sodann von der Zeitberechnung (S. 221-278), von dem Reskript (S. 279-480), von dem Privileg (S. 481-668) und von der Dispens (S. 669-771). Die Darstellung ist erschöpfend, auch in der Angabe des Schrifttums ist Vollständigkeit angestrebt. Als besonders erfreulich darf vermerkt werden, daß Michiels zu den in letzter Zeit verhältnismäßig selten gewordenen ausländischen Fachgenossen zählt, die das deutsche Schrifttum kennen und auswerten. Auch die deutsche weltliche Rechtswissenschaft kommt bei Michiels oft zu Wort, um begriffliche Dinge zu klären und die Lösung kanonistischer Fragen vorzubereiten. Von den deutschen Monographien zum ersten Buch vermißt man Hugo Dausend, Das interrituelle Recht im Codex Iuris Canonici, Paderborn 1939: das Übersehen dieser Abhandlung ist wohl auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführen. Michiels liebt es, zu allen wichtigen Fragen einen Querschnitt der historischen Entwicklung zu geben; es wird hier sehr anschaulich, daß die Kanonistik unbeschadet ihrer traditionsverpflichteten Haltung fortschrittlichen Geist atmet. Die Begründungen, die Michiels seinen Thesen auf den Weg gibt, lassen erkennen, daß ein in seinem Fach gereifter Meister am Werke ist. Die Art und Weise, wie Michiels die Probleme aufwirft und durchführt, die gegnerischen Meinungen zu Worte kommen läßt und sich mit diesen auseinandersetzt, ist vorbildlich, wenn man von einer gewissen Weitschweifigkeit absieht, die sich an verschiedenen Stellen bemerkbar macht.

Bei der großen Fülle des behandelten Stoffes wird der Verfasser nicht allenthalben auf Zustimmung rechnen können. Einige Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, in denen ich nicht zustimmen kann, möchte ich herausgreifen. Bei der Lehre von der lex irritans will Michiels unterschieden wissen zwischen der nullitas latae und ferendae sententiae, und zwar in der Weise, daß die nullitas ferendae sententiae (wohl unterschieden von der bloßen Vernichtbarkeit einer gültigen, aber fehlerhaften Rechtshandlung!) erst mit dem hoheitlichen Spruch eintreten, diesem aber bloß deklaratorische Bedeutung zukommen soll (I 327 ff.). Also eine Nichtigkeit, die von dem Spruch abhängig ist, aber nicht durch diesen, sondern durch das Gesetz bewirkt wird (ex tunc!). Die Beispiele, die Miechiels hierfür anführt (cc. 162 § 3 2345 2346), treffen nicht zu; das irritari debet in c. 162 § 3 bezeichnet eindeutig eine bloße Vernichtbarkeit, nicht eine Nichtigkeit und die als Strafe verhängte Amtsunfähigkeit (cc. 2345 2346) hat die Nichtigkeit einer etwaigen Amtsverleihung ohne weiteres zur Folge. Immerhin könnte die Sprache des Gesetzes dazu verführen, eine nullitas ferendae sententiae anzunehmen; denn die Nichtigkeit einer Rechtshandlung wird bald verfügt mit den Zusätzen ipso facto oder ipso iure, bald ohne diese Zusätze. Es ist aber längst erkannt und auch von Michiels I 328 anerkannt, daß diese Zusätze irreführende Pleonasmen sind. Nullitas bedeutet im CIC, einerlei ob ipso iure bzw. ipso facto beigefügt ist, regelmäßig eine von selbst, d. h. kraft Gesetzes und unabhängig von einem Spruch eintretende Nichtigkeit. Nur in einem Falle hat das Gesetz diesen Sprachgebrauch nicht eingehalten, nämlich beim heilbar nichtigen Urteil (c 1894). Hier bedarf die Nichtigkeit einer Geltendmachung; wird diese unterlassen, so heilt die Zeit den Mangel und das Urteil wird gültig. Man würde daher zutreffender von einer Vernichtbarkeit sprechen. Ähnlich dürften die Dinge bei der declaratio nullitatis onerum in c. 1994 liegen.

Den Ausdruck "iudicialiter" (c. 24) versteht M. I 691 f. im fachlichen Sinne (= gerichtlich). Soll der Gesetzgeber mit dem Nachsatz: sed iudicialiter urgeri nequeunt wirklich nur an die gerichtliche Durchsetzung eines Verwaltungsbefehls gedacht haben? Wenn man von dem inneren Sachverhalt her urteilt, wird man eher sagen dürfen, daß er hieran überhaupt nicht gedacht hat, weil die Anrufung des Gerichtes durch

den Befehlshaber geradezu widersinnig ist. Wer mit hoheitlicher Macht gebietet, muß auch die Macht haben, seinen Befehl zwangsmäßig durchzusetzen; Voraussetzung dazu aber ist, daß der Befehl in förmlicher Weise erteilt worden ist.

Das Erfordernis des animus se deobligandi zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes contra legem wird von Michiels II 87 ff. in jeder Form und in weitschichtiger Begründung abgelehnt; es scheint mir, daß der Verf. hier zu weit gegangen ist, wenn er allein auf das Faktum der gegenteiligen Übung abstellen will. In der Deutung des tolerari poterunt (c. 5) versucht Michiels I 107 eine vermittelnde Lösung, wonach eine althergebrachte, aber nicht verworfene Gewohnheit contra ius als verpflichtende Norm abgeschafft, aber als erlaubende Norm beibehalten sei. Es ist mir nicht klar, was damit gewonnen sein soll.

In der Reskriptenlehre legt Michiels II 325 Gewicht auf die Unterscheidung zwischen Gültigkeit und Wirksamkeit des Reskriptes. Von praktischer Bedeutung ist diese Unterscheidung aber allein für das dem gebundenen Vollzug unterworfene Reskript; denn in den anderen Fällen ist mit der Gültigkeit auch die Wirksamkeit des Reskriptes gegeben.

Bei der Abgrenzung des Privilegs von der Dispens wird gesagt (II 508), die Dispens sei aliquid facti im Unterschied zum Privileg, das immer eine neue Norm schaffe. So läßt sich der Unterschied kaum fassen, weil die Dispens nicht anders wie das Privileg auf einem Hoheitsakt beruht, den man in dem einen Falle nicht als einen rechtlichen und in dem anderen Falle als einen bloß tatsächlichen Vorgang hinstellen kann.

Eichstätt Lechner